

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
02.05.2019	Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe 2020 und 2021	4137

## **Dienstvereinbarung über die Betriebsruhe 2020 und 2021**

### **Zwischen**

**der Technischen Hochschule Brandenburg (THB)  
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Wilms  
und den Kanzler Herrn Steffen Kissinger, M.B.A.**

### **und dem**

**Personalrat der Akademischen Beschäftigten,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Frank Pinno**

### **und dem**

**Personalrat der sonstigen Beschäftigten,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Thomas Bocklisch**

wird die nachstehende Dienstvereinbarung über eine Betriebsruhe an der Technischen Hochschule Brandenburg abgeschlossen:

Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Hochschule Brandenburg

**von Montag, 28.12. bis Mittwoch, d. 30.12.2020 und im Jahr 2021**

**von Montag, 27.12. bis Donnerstag, d. 30.12.2021**

eine Betriebsruhe vereinbart. Diese dient dem Ziel, den Erholungsbedürfnissen der Beschäftigten durch eine zusammenhängende Freizeit gerecht zu werden.

Jede Beschäftigte / jeder Beschäftigte hat sicherzustellen, dass ihr oder ihm für diese Zeit Urlaub bzw. Freizeitausgleich gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Technischen Hochschule Brandenburg zur Verfügung steht.

Für die Akademischen Beschäftigten, die an der Dienstvereinbarung über die geltende Arbeitszeit der Technischen Hochschule Brandenburg nicht teilhaben, besteht die Möglichkeit, für die Tage der Betriebsruhe ein Zeitguthaben über die Regelarbeitszeit hinaus anzusparen, welches vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs oder dem jeweils zuständigen Mitglied der Hochschulleitung gegengezeichnet wird.

Auf die Vorgabe weiterer Brückentage wird verzichtet, weil somit insgesamt jeweils sechs Arbeitstage Urlaub oder Freizeitausgleich hätten vorgehalten werden müssen.

Mit dieser Regelung sollte jedoch sichergestellt werden, dass an den Brückentagen, an denen keine Betriebsruhe vereinbart wurde, großzügig mit der Inanspruchnahme von Urlaub oder Freizeitausgleich umgegangen werden kann. Soweit dienstliche Belange nicht ausdrücklich dagegensprechen, ist durch die Vorgesetzten Urlaub oder Freizeitausgleich auf Wunsch der Beschäftigten zu genehmigen.

Diese Dienstvereinbarung endet am 01.01.2022. Sie kann mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Nach ihrem Ablauf gelten die Regelungen nicht weiter.

Brandenburg an der Havel, 02.05.2019

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms  
Präsident

gez. Steffen Kissinger, M.B.A.  
Kanzler

gez. Dr. Frank Pinno  
Vorsitzender des Personalrates  
der Akademischen Beschäftigten

gez. Thomas Bocklisch  
Vorsitzender des Personalrates  
der sonstigen Beschäftigten